

Kleine Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **30 (1957)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frage Nr. 2

Anlässlich einer Patrouillenübung stürzte ein Soldat so unglücklich, dass nebst Schürfungen an sich selbst das Fahrrad an Ort und Stelle nicht mehr repariert werden konnte. Der Zugführer befahl dem Soldaten mit der Bahn zur Einheit zurückzufahren. Distanz 34 km. Auf der Bahnstation angelangt, konstatierte der Soldat, dass er überhaupt kein Geld hatte. Die Bahn hat den Transport (Mann und Fahrrad) trotzdem durchgeführt. Der Soldat geht zum Fourier und meldet ihm den ganzen Vorfall mit der Bitte, die Angelegenheit mit der Bahn in Ordnung zu bringen.

Frage Nr. 3

Am Mittwoch der letzten Woche des WK wurde ein Kpl. im Bezirksspital von Z. evakuiert und von dort am Entlassungstag des WK zur Truppe wieder zurückgeschickt. Distanz von Z. bis zum Entlassungsort der Truppe in T.: 76 km. Für diese Strecke musste der Kpl. das Bahnbillet selbst bezahlen; um 10 Uhr erschien er beim Fourier seiner Einheit, eine halbe Stunde nach der Entlassung der Kp. Das Einrücken dieser Einheit war in B. und nicht in T. Die Buchhaltung ist abgeschlossen und abgegeben. Der Qm. ist bereits verreist, der Kp. Kdt. ebenfalls. Wie regelt der Fourier diese Angelegenheit?

Kleine Mitteilungen

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Fourierverbandes findet am 25./26. Mai 1957 in Lugano statt.

SVOG

Die Bewilligung der zuständigen Instanzen zum Besuch amerikanischer Nachschubseinheiten in Deutschland sind im Herbst 1956 erteilt worden. Der Zentralvorstand der SVOG hat die Reise für das 1. Semester 1957 vorgesehen. Weitere Einzelheiten folgen.

Die auf Seiten 302, 304 und 306/1956 veröffentlichten Clichés wurden uns von der Abteilung für Luftschutz des EMD zur Verfügung gestellt.

Gute Vorsätze für Dienstleistungen im Jahre 1957

Adressenverzeichnis für die Feldpost. Um die Arbeit des Nachsendedienstes der Feldpost zu erleichtern, übergeben wir den zuständigen Organen der FP eine *gut leserliche* Kopie der Mannschaftskontrolle.

(Vielleicht bringen wir es soweit, das die Bureauordonnanz für diese Arbeit neue Kohlepapiere einlegt).

Meldekarten für den Erwerbsersatz. Das Bundesamt für Sozialversicherungen: Sektion Erwerbsersatz für Wehrpflichtige, dankt den Rechnungsführern für die bisher geleistete gewissenhafte Arbeit und bittet sie, ihrer Tätigkeit auf diesem Gebiete die grösste Sorgfalt zu widmen. Von den hier und da noch vorkommenden Fehlern seien die folgenden erwähnt, da besonders diese eine unrechtmässige Ausrichtung von Entschädigungen nach sich ziehen können.

Es werden immer noch *alte Meldekarten* abgegeben, während keine solchen mehr abgegeben werden dürfen, die auf den Abschnitt D als Druckjahr eine Zahl *vor* (19)56 aufweisen (vgl. den Artikel «Verwendung der neuen Meldekarte» im «Fourier» Nr. 8/1956). Bei Wehrpflichtigen, die den *Rekrutensold* beziehen, ist bei Ziffer 4 als Grad immer «Rekrut» anzugeben, gleichgültig, ob sie militärisch als solche gelten oder nicht (Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung 1956, Ziffer 9 [4]). Vor allem ist den *Mutationen* besondere Aufmerksamkeit zu schenken, damit nicht *unbesoldete* oder von einer *andern* Einheit besoldete Diensttage vom Rechnungsführer bescheinigt werden. Um diese Fehler zu vermeiden, ist es besonders wichtig, dass der Rechnungsführer *unmittelbar vor der Abgabe der Meldekarten* diese *nochmals überprüft*, ob *seit deren Ausstellung* keine Mutationen eingetreten sind (Weisungen Ziffer 12). Schliesslich darf dem gleichen Wehrpflichtigen für die *gleichen* Diensttage *auf keinen Fall mehr als eine Meldekarte* abgegeben werden. (Weisungen Ziffer 13). Der Rechnungsführer hat also *auf keinen Fall Doppel von Meldekarten auszustellen*.

Im Laufe des Jahres 1957 erscheint eine neue Auflage der Meldekarten, die sich von den jetzt im Gebrauch stehenden insbesondere dadurch unterscheiden, dass der französische Text nicht mehr in Kursivschrift gesetzt ist. Durch diese und einige andere Änderungen drucktechnischer Natur wird aber die Arbeit der Truppenrechnungsführer nicht beeinflusst.